

Hinweise zu

§ 13 Ausbildung an der Schule
Prüfungsordnung berufliche Schulen
(BSPO)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Vorbemerkungen

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

die zweite Phase der Qualifizierung angehender Lehrkräfte liegt in den Händen der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (SAFL) und den Ausbildungsschulen. Schulpraxis ist fundamentales Element der Ausbildung. Dabei sind Schulleitung, Mentorinnen und Mentoren sowie begleitende Lehrkräfte für die Studienreferendarinnen und Studienreferendare die zentralen Bezugspersonen an der Schule. Sie besuchen sie im Unterricht, beraten sie und fördern deren professionelle Entwicklung. Schulleitung, Mentorinnen und Mentoren, Studienreferendarin und Studienreferendar sowie die begleitenden Lehrkräfte tauschen sich in regelmäßigen Gesprächen über den Ausbildungsverlauf aus.

Die Unterstützung der angehenden Lehrkräfte durch alle an der Ausbildung beteiligten Personen der Schule ist Voraussetzung für eine gelingende schulpraktische Ausbildung. Der an der Ausbildungsschule erlebte Umgang mit Schülerinnen und Schülern sowie mit Kolleginnen und Kollegen hinterlässt prägende Spuren für das spätere berufliche Handeln der Studienreferendarin beziehungsweise des Studienreferendars.

§ 13 der Prüfungsordnung berufliche Schulen (BSPO) enthält Regelungen zur Ausbildung und Beurteilung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare an den Ausbildungsschulen. Im Folgenden werden Hinweise und Erläuterungen unter anderem zur Erstellung der Schulleiterbeurteilung sowie zu Schulkunde gegeben.

Direkt in den Schuldienst eingestellte Lehrkräfte besuchen eine Pädagogische Schulung und erwerben die Laufbahnbefähigung nach einer Überprüfung und einem sich daran anschließenden Jahr der Bewährung. Wissenschaftliche Lehrkräfte an beruflichen Schulen im gehobenen Dienst können in den höheren Dienst aufsteigen. Grundlage für diese beiden Maßnahmen ist die Laufbahnverordnung Kultusministerium (LVO-KM). Der erfolgreiche Abschluss wird durch eine Überprüfung in entsprechender Anwendung der formellen Prüfungsbestimmungen in der für die jeweilige Ziellaufbahn maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung nachgewiesen. Dies ist in beiden Fällen die BSPO. Daher finden die folgenden Hinweise auch Anwendung für diese beiden Gruppen.

Dr. Marc Lamche

Oberstudienrat

Kultusministerium Bade-Württemberg

Referat 21 - Recht, Lehrerbildung, Landeslehrerprüfungsamt

Inhalt

Impressum.....	3
1. Ansprechpartner	4
2. Hinweise zu § 13 BSPO	4
3. Hinweise zum Formblatt für die Schulleiterbeurteilung	7
4. Schulkunde	8

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Referat 21 - Recht, Lehrerbildung, Landeslehrerprüfungsamt

Redaktion

OStR Dr. Marc Lamche
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Ausgabe

September 2024

1. Ansprechpartner

Ansprechpartner bei Fragen zur Ausbildung ist das jeweilige Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen). Bei Fragen und Unklarheiten, die die Prüfungen betreffen, können sich die Mitglieder der Prüfungsausschüsse jederzeit an die zuständige LLPA-Außenstelle (www.llpa-bw.de) wenden.

2. Hinweise zu § 13 BSPO

§ 13 Ausbildung an der Schule

(1) Für die schulische Ausbildung wird die Studienreferendarin oder der Studienreferendar einer beruflichen Schule als Ausbildungsschule zugewiesen. Ist die schulische Ausbildung an der zugewiesenen Schule in beiden Ausbildungsfächern nicht oder in nicht ausreichendem Maße zu gewährleisten, wird die Studienreferendarin oder der Studienreferendar einer weiteren beruflichen Schule zugewiesen. Die Schulleitung regelt in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule. Ihr obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar erhält von der jeweiligen Schulleitung auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu ihrem oder seinem Leistungsstand.

Hinweise:

- **Zuweisung der Referendarin bzw. des Referendars an eine weitere Ausbildungsschule:**
Wurde die Studienreferendarin bzw. der Studienreferendar einer weiteren beruflichen Schule zugewiesen, wird die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 5 BSPO) von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der Stammschule verantwortlich erstellt. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Stammschule beteiligt dabei die Schulleiterin bzw. den Schulleiter der weiteren Ausbildungsschule. Der Schulleitung der Stammschule obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde (zur Schulkunde siehe Seite 8).
- **Rückmeldung des Leistungsstands:**
Die Studienreferendarin bzw. der Studienreferendar kann sich bei der Schulleitung über seinen Leistungsstand informieren. Dies setzt in der Regel eine Mitwirkungspflicht der Studienreferendarin bzw. des Studienreferendars voraus, indem sie bzw. er um Rückmeldung ersucht.

(2) Die Schulleitung bestellt im Einvernehmen mit dem Seminar eine Mentorin oder einen Mentor. Diese oder dieser koordiniert in Abstimmung mit der Schulleitung die Ausbildung und weist die Studienreferendarin oder den Studienreferendar begleitenden Lehrkräften für die Ausbildungsfächer zu. Insbesondere Schulleitung und Mentorin oder Mentor sind Ansprechpersonen der Studienreferendarin oder des Studienreferendars. Sie beraten und besuchen sie oder ihn im Unterricht, was jederzeit möglich ist. Mentorinnen und Mentoren und begleitende Lehrkräfte lassen sie oder ihn in ihrem Unterricht hospitieren. Die Mentorin oder der Mentor steht in Kontakt mit den Seminarlehrkräften. Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, die Studienreferendarin oder den Studienreferendar in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal im Unterricht zu besuchen. Einer dieser Unterrichtsbesuche soll in der Berufsschule beziehungsweise Berufsfachschule stattfinden.

Hinweise:

- **Mentorin bzw. Mentor:**

Für die Studienreferendarin bzw. den Studienreferendar ist eine Mentorin bzw. ein Mentor durch die Schulleitung zu bestellen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Seminar. Gemäß Nr. 1. 4 VwV Anrechnungstunden und Freistellungen erhalten Ausbildungsschulen für Lehramtsanwärter und Referendare, die den Vorbereitungsdienst an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung ableisten, sowie für direkt eingestellte Wissenschaftliche und Technische Lehrkräfte in der pädagogischen Schulung erhalten je Auszubildendem und Schuljahr 1,5 Wochenstunden als Anrechnungen.

- **Unterrichtsbesuche durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter**

Die vorgesehenen Unterrichtsbesuche (§ 13 Abs. 2 S. 6 BSPO) durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter sind nicht delegierbar. Der persönlich besuchte Unterricht ist nicht das alleinige Kriterium der Schulleiterbeurteilung, sondern nur ein Aspekt unter mehreren. Der besuchte Unterricht soll zeitnah nachbesprochen werden.

(3) Während des ersten Ausbildungsabschnitts hospitieren und unterrichten die Studienreferendarinnen und Studienreferendare wöchentlich sechs bis acht Unterrichtsstunden in der Schule; sie unterrichten zunehmend eigenverantwortlich im Rahmen des Lehrauftrags der begleitenden Lehrkräfte (begleiteter Ausbildungsunterricht). Sie nehmen an Veranstaltungen der Schule und außerschulischen Veranstaltungen teil und lernen Aufgaben der Klassenführung und die schulischen Gremien kennen. Insgesamt müssen im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 40 Stunden selbst unterrichtet werden.

Hinweis:

- **Umfang einer Stunde**

Grundlage der Berechnung der Unterrichtsstunden ist eine 45-minütige Unterrichtsstunde. Sind an einer Ausbildungsschule andere Stundenlängen üblich, so ist die Unterrichtsverpflichtung auf 45-Minuten-Stunden umzurechnen.

(4) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden wöchentlich elf bis 13, bei Schwerbehinderung in der Regel zehn bis zwölf, Unterrichtsstunden selbstständig unterrichtet, davon mindestens zehn, bei Schwerbehinderung in der Regel neun, Unterrichtsstunden in Form eines kontinuierlichen Lehrauftrags. Die Schulleitung trägt Sorge dafür, dass nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften unterrichtet wird.

Hinweise:

- **Unterrichtsumfang der Studienreferendarinnen und Studienreferendare**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gibt einen Mindest- und Maximalumfang an selbstständigem wöchentlich zu erteilenden Unterricht vor. Im Hinblick auf eine mangelfreie Ausbildung obliegt es der Schulleitung der Ausbildungsschule, das Unterrichtsdeputat so zu gestalten, dass diese Vorgaben erfüllt sind.

- **Verteilung des Unterrichtsumfangs auf Fächer und Schularten**

Bei der Gestaltung des Unterrichtsdeputats ist darauf zu achten, dass die Ausbildungsfächer sowie die Schularten so berücksichtigt werden, dass eine mangelfreie Ausbildung und Prüfung erfolgen kann. Referendarinnen und Referendare können in allen Schularten der beruflichen Schule eingesetzt werden. Hierdurch besteht die Möglichkeit, Unterrichtserfahrung in der Breite beruflicher Schulen kennen zu lernen. Zu beachten ist dabei, dass für die Beurteilung der Unterrichtspraxis § 21 Absatz 1 Satz 2 BSPO regelt, dass mindestens eine der unterrichtspraktischen Prüfungen in der Oberstufe stattfindet, in der Regel in einer Klasse des Berufskollegs, der Berufsoberschule, des beruflichen Gymnasiums oder der Fachschule, mindestens eine weitere in einer der übrigen Schularten, insbesondere in der Berufsschule beziehungsweise Berufsfachschule.

(5) Die Schulleiterinnen und Schulleiter erstellen etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Studienreferendarinnen und Studienreferendare und beteiligen hierbei ihre Mentorinnen und Mentoren und Seminarlehrkräfte. Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. Die Beurteilung wird unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zugeleitet. Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die pädagogischen, erzieherischen und didaktischen sowie methodischen Kompetenzen, gegebenenfalls die Wahrnehmung einzelner Aufgaben einer Klassenleitung, daneben die schulkundlichen Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt geleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.

Hinweise:

- **Zeitpunkt**

Die Schulleiterbeurteilung ist in der Regel im Mai zu erstellen. Die genaue Terminsetzung erfolgt durch das Landeslehrerprüfungsamt. Vorfristigkeit ist zu vermeiden, da der maßgebliche Zeitraum der Beurteilung der Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt ist.

- **Mentorinnen, Mentoren und Seminarlehrkräfte**

Die Mentorinnen bzw. Mentoren und Seminarlehrkräfte sind an der Schulleiterbeurteilung sinnvoll zu beteiligen. Die Beteiligung kann regelmäßig erfolgen, sowie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstellung der Schulleiterbeurteilung. Das Sammeln von Eindrücken durch die Mentorinnen und Mentoren des von der angehenden Lehrkraft gezeigten Unterrichts kann hilfreich sein.

- **Formblatt**

Die Schulleiterbeurteilung ist auf einem vom Landeslehrerprüfungsamt erstellten Formblatt niederzuschreiben. Das Formblatt gibt Kriterien vor, die bei der Beurteilung der Studienreferendare zu berücksichtigen sind. Diese Kriterien werden nicht einzeln bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus der Gesamtschau der Beurteilung.

(6) Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen der Studienreferendarin oder des Studienreferendars oder das dienstliche Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 23. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note »ausreichend« (4,0) nicht erteilt werden.

Hinweis:

- **Änderungsvorbehalt**

Die Beurteilung unterliegt einem Änderungsvorbehalt bis zum Ende der Ausbildung. Daher darf die Beurteilung der Studienreferendarin bzw. dem Studienreferendar vor Ende der Ausbildung nicht ausgehändigt werden oder mit ihr bzw. ihm besprochen werden. Sofern sich aus Sicht der Schulleitung ein Änderungsbedarf ergibt, nimmt diese mit der zuständigen Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamt Kontakt auf.

(7) Nach Übergabe des Zeugnisses nach § 28 Absatz 2 wird die Schulleiterbeurteilung auf Antrag der Studienreferendarin oder des Studienreferendars durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgehändigt.

Hinweis:

- **Aushändigung der Beurteilung**

Die Aushändigung erfolgt nach Übergabe des Zeugnisses über die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter.

3. Hinweise zum Formblatt für die Schulleiterbeurteilung

Die Schulleiterbeurteilung ist durch die Schulleiterin bzw. dem Schulleiter bei der zuständigen Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts einzureichen.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter beurteilen die Studienreferendarin bzw. den Studienreferendar individuell. Gemäß § 13 Abs. 5 S. 3 BSPO werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die pädagogischen, erzieherischen und didaktischen sowie methodischen Kompetenzen, gegebenenfalls die Wahrnehmung einzelner Aufgaben einer Klassenleitung, daneben die schulkundlichen Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten beurteilt. Hieraus ergeben sich die vier im Formblatt genannten zu bewertenden Kompetenzbereiche

- Qualität und Erfolg des Unterrichts;
- Pädagogische und erzieherische Kompetenzen;
- didaktische und methodische Kompetenzen;
- schulkundliche Kenntnisse und dienstliches Verhalten.

Das Basismodell zur Unterrichtsbeobachtung und -bewertung an beruflichen Schulen und der Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg geben Hinweise über das gemeinsame Qualitätsverständnis zu Unterricht und pädagogischem Handeln in Baden-Württemberg. Sowohl zum Basismodell als auch zum Referenzrahmen stehen Dokumente zur Verfügung, die zentralen Aspekte von Unterrichtsqualität beleuchten.

Links zu Dokumenten:

- **Basismodell zur Unterrichtsbeobachtung**
<https://www.schule-bw.de> (Stichwort: [Basismodell Unterrichtsbeobachtung](#))
- **Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg**
<https://referenzrahmen.kultus-bw.de/Startseite>

4. Schulkunde

§ 13 Ausbildung an der Schule

(1) Für die schulische Ausbildung wird die Studienreferendarin oder der Studienreferendar einer beruflichen Schule als Ausbildungsschule zugewiesen. Ist die schulische Ausbildung an der zugewiesenen Schule in beiden Ausbildungsfächern nicht oder in nicht ausreichendem Maße zu gewährleisten, wird die Studienreferendarin oder der Studienreferendar einer weiteren beruflichen Schule zugewiesen. Die Schulleitung regelt in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule. Ihr obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar erhält von der jeweiligen Schulleitung auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu ihrem oder seinem Leistungsstand.

Hinweise:

- Gemäß § 13 Abs. 1 S. 5 BSPO obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde der Schulleitung der Ausbildungsschule. Ist eine Studienreferendarin bzw. ein Studienreferendar einer weiteren Ausbildungsschule zugeordnet, so obliegt die Organisation der Ausbildung in Schulkunde der Stammschule.
- Die Schulkunde vor Ort ergänzt die Seminarveranstaltungen in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht. Während die Seminarbildung das systematische Verständnis der genannten Themengebiete vermittelt, soll die Schulkundeausbildung die Umsetzung der Rechtsnormen in der Praxis des Schulalltags beispielhaft veranschaulichen und die Struktur der Ausbildungsschule in ihrer Organisation verdeutlichen.
- Die Inhalte der Ausbildung in Schulkunde wurden in den Ausbildungsstandards der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen) mit Bekanntmachung in Kultus und Unterricht (2021, Nr. 1, S. 33 am 4. Januar 2021) veröffentlicht.

Abgrenzung der Inhalte und des Umfangs je nach Laufbahn:

- Schulkunde an Schulen ist neben der Ausbildung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare auf Grundlage der BSPO auch Ausbildungsinhalt sowohl für direkt in den Schuldienst eingestellte Lehrkräfte im höheren oder gehobenen Dienst als auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Aufstiegslehrgangs für wissenschaftliche Lehrkräfte im gehobenen Dienst mit dem Ziel des Laufbahnerwerbs einer wissenschaftlichen Lehrkraft im höheren Dienst.
- Die Ausbildungsinhalte für diesen Personenkreis sind im Hinblick auf den späteren Unterrichtseinsatz bzw. dem bereits vorhandenen Vorwissen teilweise anzupassen:
 - Die Inhalte der Schulkunde sind für den Vorbereitungsdienst und für die Pädagogische Schulung der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis im höheren Dienst identisch.
 - Die Schulkunde für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis im gehobenen Dienst ist begleitend zu sehen für den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte in Klassen bis zur Fachschulreife.
 - Schulkunde im Rahmen des Aufstiegslehrgangs befasst sich mit Inhalten, die die Schularbeiten oberhalb der Fachschulreife und den Umgang mit volljährigen Schülerinnen und Schülern betreffen. Dabei sollen bloße Wiederholungen vermieden werden. Es sollten daher jene Themen behandelt werden, die nicht Gegenstand der Ausbildung der direkt in den Schuldienst eingestellten Lehrkräfte im gehobenen Dienst waren sowie Themen in denen die Schulleitung einen Bedarf sieht.